

## **Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Wasserversorgung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Güstrow - Bützow - Sternberg (Wasserversorgungssatzung) vom 26.11.2007**

Aufgrund der §§ 5, 15, 150, 151 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV, M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) geändert worden ist, sowie der §§ 2, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG, M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 08. Juni 2022 folgende Satzung erlassen:

### **Artikel 1 Änderung der Wasserversorgungssatzung**

Die Satzung über die Wasserversorgung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Güstrow - Bützow - Sternberg (Wasserversorgungssatzung) vom 26.11.2007 (AmtsBl M-V/AAz. S. 1506), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 09. Dezember 2013 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 838) wird wie folgt geändert:

1. § 18 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Der Einbau erfolgt an einem frostsicheren Ort unmittelbar hinter der Hauptabsperrrichtung.

2. § 19 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Die Messeinrichtungen werden vom Kunden mit Ablauf des Heranziehungszeitraumes selbst abgelesen und dem Verband bis zum 5. Tag des Folgemonats mitgeteilt.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. August 2022 in Kraft.

Rostock, den 15.06.2022

Christian Grüschow  
Verbandsvorsteher

**Hinweis:**

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Güstrow–Bützow–Sternberg geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden (§ 5 Absatz 5 Kommunalverfassung).

Veröffentlicht: AmtsBl. M-V/AAz. 2022, S. 295